



## **Änderungsantrag**

der Abgeordneten **Josef Zellmeier, Petra Guttenberger, Alexander König, Tobias Reiß, Martin Bachhuber, Hans Herold, Johannes Hintersberger, Michael Hofmann, Dr. Gerhard Hopp, Harald Kühn, Dr. Franz Rieger, Josef Schmid, Karl Straub, Walter Taubeneder, Steffen Vogel, Ernst Weidenbusch, Georg Winter CSU,**

**Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Gerald Pittner, Bernhard Pohl, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Susann Enders, Dr. Hubert Faltermeier, Hans Friedl, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Kerstin Radler, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Grundsteuergesetz (BayGrStG)**

**hier: Änderung des Art. 4 Abs. 5 Satz 1, Art. 5 Abs. 1, Art. 7 Abs. 1 Satz 4 und des Art. 9a (Drs. 18/15755)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. In Art. 4 Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter „auf Antrag“ gestrichen.
2. Art. 5 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Abweichend von § 25 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 GrStG können Gemeinden für die Fälle einer nach Art. 4 Abs. 2, 3 und 4 ermäßigten Grundsteuermesszahl reduzierte Hebesätze auf den jeweiligen Anteil des Grundsteuermessbetrags vorsehen.“
3. In Art. 7 Abs. 1 Satz 4 werden nach den Wörtern „auf den Grund und Boden entfallender Anteil“ die Wörter „nach oben“ gestrichen.
4. Art. 9a wird wie folgt geändert:
  - a) Der Wortlaut wird Abs. 1 und wie folgt geändert:
    - aa) Die Angabe „Satz 2“ wird durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
    - bb) Nach der Angabe „§ 223“ sowie nach der Angabe „§ 224“ wird jeweils die Angabe „Abs. 1 Nr. 2“ gestrichen.
  - b) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) <sup>1</sup>Die Vermessungsverwaltung stellt ab dem 1. Juli 2022 befristet bis zum 31. Dezember 2022 folgende Daten der Flurstücke zum Hauptfeststellungszeitpunkt kostenlos über eine allgemein zugängliche Internetanwendung zur Verfügung:

    1. die Flurstücksnummer,
    2. die amtliche Fläche,
    3. den Gemeinidenamen,
    4. den Gemarkungsnamen und die Gemarkungsnummer,
    5. die tatsächliche Nutzung mit den zugehörigen Flächenanteilen, und
    6. soweit vorhanden die einzelnen Flächenanteile mit der zugehörigen Ertragsmesszahl und die Gesamtertragsmesszahl.

<sup>2</sup>Der Eigentümer hat das Recht, jederzeit ohne Angabe von Gründen gegen die Veröffentlichung der in Satz 1 Nr. 6 genannten Daten seines Flurstücks Widerspruch einzulegen. <sup>3</sup>Widerspricht der Eigentümer, hat eine Veröffentlichung der entsprechenden Daten des Eigentümers durch die Vermessungsverwaltung in der Internetanwendung für die Zukunft zu unterbleiben.“

### **Begründung:**

#### **Zu Nr. 1**

Für die Gewährung einer Grundsteuermesszahlermäßigung nach Art. 4 Abs. 2 bis 4 müssen die Steuerpflichtigen keinen gesonderten Antrag stellen, sondern es genügt eine entsprechende Angabe in der Grundsteuererklärung. Daher sind die insoweit missverständlichen Wörter „auf Antrag“ in Abs. 5 Satz 1 zu streichen.

#### **Zu Nr. 2**

Auf eine Zonierung zur Abbildung von Unterschieden in der infrastrukturellen Erschließung des Gemeindegebiets oder zur Verfolgung städtebaulicher Ziele wird verzichtet. Zwar hätte diese Option den Kommunen die Möglichkeit gegeben, die örtlichen Gegebenheiten in besonderem Maße zu berücksichtigen. Doch hat insbesondere die Anhörung zum Bayerischen Grundsteuergesetz im Landtag am 1. Oktober 2021 gezeigt, dass die Zonierungsoption vonseiten der Sachverständigen aus unterschiedlichen Gründen abgelehnt wird. Auch Bayerischer Städtetag und Bayerischer Gemeindetag lehnen die Möglichkeit der Zonierung ab.

#### **Zu Nr. 3**

Eine Verminderung der Fläche von Grund und Boden soll stets eine Änderung des Grundsteuermessbetrags auslösen. Nach aktuellem Gesetzentwurf ist es aber bei gleichzeitigem Auftreten einer Erhöhung des auf das Gebäude entfallenden Anteils am Grundsteuermessbetrag und Minderung des auf den Grund und Boden entfallenden Anteils am Grundsteuermessbetrag möglich, dass Art. 7 Abs. 1 Satz 3 nicht greift. Um eine Änderung des Grund und Bodens stets nachvollziehen zu können, wird Art. 7 Abs. 1 Satz 4 Alternative 1 allgemein gefasst.

#### **Zu Nr. 4**

##### ***Zu Buchst. a***

Durch das Anfügen eines Abs. 2 wird der bisherige Wortlaut des Art. 9a zu Abs. 1 und zudem gemäß Doppelbuchst. aa und bb geändert.

##### ***Zu Doppelbuchst. aa***

Bisher wurde fälschlicherweise auf Art. 6 Abs. 2 Satz 2 verwiesen. Richtig ist ein Verweis auf Art. 6 Abs. 2 Satz 3.

##### ***Zu Doppelbuchst. bb***

Die Übergangsvorschrift ist auch in Fällen der §§ 223 Abs. 1 Nr. 1, 224 Abs. 1 Nr. 1 des Bewertungsgesetzes (BewG) anzuwenden. Entsteht eine wirtschaftliche Einheit im Zeitraum 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2024 neu bzw. fällt eine solche weg, soll bereits im Übergangszeitraum die Durchführung einer Feststellung ermöglicht werden. Hinsichtlich der Bestimmung des Feststellungszeitpunkts sind auch die jeweiligen Abs. 2 der §§ 223, 224 BewG anzuwenden.

##### ***Zu Buchst. b***

Zur Erleichterung der Abgabe der Grundsteuererklärung für die Grundstückseigentümer soll zeitlich begrenzt ein kostenloser Online-Zugang zu den für die Erklärungsabgabe notwendigen originären Daten der Vermessungsverwaltung eingerichtet werden. Hierbei handelt es sich um einen Service für die Grundstückseigentümer. Die Daten liegen diesen zwar bereits über andere Quellen (z. B. notarieller Kaufvertrag, Grundbuchauszug) vor, allerdings nicht notwendigerweise in dieser für die Steuererklärung wichtigen Kombination gesammelt. Da es sich um eine allgemein zugängliche Online-Lösung

handelt, wird zur Wahrung des Datenschutzes hinsichtlich der Veröffentlichung der Ertragsmesszahl, deren Höhe einen gewissen Rückschluss auf den Wert des Flurstücks zulässt, ein voraussetzungsloses Widerspruchsrecht eingeführt.